



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 654/19

vom
17. Mai 2021
in der Strafsache
gegen

wegen Fälschung beweiserheblicher Daten u.a.

hier: Antrag der Nebenklägerin N. K. auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Revisionsinstanz gemäß § 397a Abs. 2 StPO

Die Vorsitzende des 4. Strafsenats des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten am 17. Mai 2021 beschlossen:

Der Nebenklägerin N. K. wird auf ihren Antrag vom 17. September 2020 Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts in der Revisionsinstanz bewilligt (§ 397a Abs. 2 StPO).

Sost-Scheible

Die Vorsitzende des 4. Strafsenats

Vorinstanz:

Landau (Pfalz), LG, 30.07.2019 – 7111 Js 6783/17 1 KLS 2